Gregorios Palamas: Syngrammata. 2 Bde. Hrsg. v. P. K. Christou. Thessalonike 1962; 1966. Band 1: 743 S., geb.; Band 2: 702 S., geb.

Gregorios Palamas (1296/97), Metropolit von Thessalonike, einer der letzten großen Theologen des byzantinischen Reiches, blieb nach dem Fall Konstantinopels für viele Jahrhunderte ein fast Vergessener. Zwar gab es vereinzelt Editionen kleinerer Werke, und sein Name wurde weiter tradiert in der berühmten aszetischen Anthologie der Ostkirche, der "Philokalia". Sein theologisches Hauptanliegen jedoch, die zur Verteidigung der hesychastischen Mönche und ihrer Methode der Gotteserfahrung breit ausgeführte Realdistinktion zwischen Gottes Wesen und Wirken, wurde erst wieder in unserem Jahrhundert aufgegriffen. Zunächst im Zusammenhang mit dem neuerwachten Selbstbewußtsein der griechischen (vgl. den ersten Panorthodoxen Kongreß in Athen 1936) und russischen (Emigration) Orthodoxie — man sah in Palamas den orthodoxen, Kirchenvater' und zugleich Vorkämpfer gegen alle 'fremden' theologischen Schulen des Westens –, dann aber auch in katholischen und protestantischen Publikationen. Eine (bisher fehlende) vollständige Bibliographie würde sicher mehrere hundert Titel umfassen. Textgrundlage aller Arbeiten bildeten zunächst die bekanntermaßen unzulänglichen Abdrucke bei Migne (Series graeca, t. 150/151). Es ergab sich immer dringender die Notwendigkeit, an eine Gesamtedition der nur bruchstückhaft bekannten Werke des Palamas heranzugehen. Den ersten Vorstoß in dieser Richtung unternahm J. Meyendorff (früher Prof. im Seminar St. Serge/Paris, jetzt in St. Vladimir/New York): er publizierte in vorbildlicher Weise das palamitische Hauptwerk (Défense des saints hésychastes, Louvain 1959, 2 Bde. mit frz. Übersetzung) und schrieb gleichzeitig eine ausführliche Einleitung zum Gesamtwerk (Introduction à l'étude de Grégoire Palamas, Paris 1959), deren wichtigster Teil ein Verzeichnis aller bekannten Manuskripte und Editionen sein dürfte. Daraufhin übernahm das neugegründete patristische Institut der Universität Thessalonike (Sitz: Kloster Vlatadon, das dem Oekumenischen Patriarhat untersteht) unter Leitung von Prof. P. K. Christou die A

Band I enthält folgende Schriften: Λόγοι ἀποδεικτικοὶ δύο, περὶ ἐππορεύσεως τοῦ ἀγίου Πινεύματος (23–153); ἀντεπιγραφαὶ εἰς ἐπιγραφὰς Βέκκου (161–175); ἐπιστολαὶ πρὸς ἀκίνδυνον καὶ Βαρλαὰμ (203–312); Ὑπὲρ τῶν ἱερῶς ἡσυχαξόντων (359–694). – Jedem Text geht eine geschichtliche und inhaltliche Einführung voraus, die jedoch kaum über das bisher Bekannte hinausführt, sowie einige textkritische Bemerkungen. Leider soll die ausführliche Beschreibung aller eingesehenen Kodices erst am Ende der Reihe in einem Schlußband (zusammen mit einer Biographie des Gregorios Palamas) folgen. So bleibt es vorerst ein Geheimnis, welchem Kodex jeweils der Vorzug gegeben wurde (oder gegeben werden sollte). Im übrigen hätte man es begrüßt, im ersten Band eine Zeittafel über "Leben und Werke des Gregorios Palamas" zu finden, um so deutlicher die meist chronologische, zuweilen aber wohl auch inhaltlich fundierte Anordnung der Texte nachvollziehen zu können. – Den Abschluß des Bandes bilden je ein biblischer, patristischer Sach-, Namens- und Autorenindex. – Im allgemeinen zeigt sich, daß die Textabweichungen in den verschiedenen Handschriften im Vergleich mit profaner (Vulgär-)Literatur nur geringfügig sind; insofern bleibt etwas unverständlich, warum man nicht einfach die Meyendorffsche Edition der Triaden (359–694) übernommen hat. Es hätte sicher

einen beachtlichen Gewinn an Zeit und Kosten bedeutet.

Band II enthält durchweg kleinere Schriften: Πραγματεῖαι (69–277), kurze Abhandlungen zur Gottesschau und Energienlehre; ἐπιστολαὶ (315–547); Πραγματεῖαι δμολογιακαὶ (567–670), polemische Bekenntnisse, die thematisch zur ersten Gruppe gehören. Die technische Ausstattung des zweiten Bandes ist dieselbe geblieben; doch hat man einige Unvollkommenheiten des ersten Bandes beseitigt: so tragen die Seiten nunmehr fortlaufende Titel, und das Inhaltsverzeichnis ist präziser aufgeschlüsselt.

Mittelalter 411

Es würde entschieden zu weit führen, hier auf den Inhalt des Gebotenen näher einzugehen. Es bleibt abzuwarten, ob der Neopalamismus (Lossky, Meyendorff) durch die Edition weiteren Auftrieb bekommen wird, oder ob sich nicht bisher eher geahnte Mängel des palamitischen "Systems" bestätigen werden. Diese würde ich weniger in der schon erwähnten Scheidung von Gottes Wesen und Energien sehen, die für die Gnadenlehre, so wie wir sie heute – stark personalistisch – sehen, nicht geringe Probleme aufwirft, sondern vor allem in der mönchisch-geschlossenen, den eigenen Standpunkt polemisch absolut setzenden Spiritualität. Wie dem auch sei (oder besser: sein wird, denn es bleibt zunächst die hoffentlich baldige Vollendung des Werkes abzuwarten) – in jedem Fall bedurfte es dieser großartigen und entsagungsreichen Leistung, um die theologische und kirchengeschichtliche Forschung nicht nur für die Orthodoxie, sondern für alle christlichen Konfessionen und ihre gemeinsame ökumenische Frage einen Schritt weiterzubringen.

München Gerhard Podskalsky SJ

Adolar Zumkeller O.S.A. (Bearb.): Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Regesta Herbipolensia V). 2. Teilband (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg. Band XVIII, 2). Würzburg (Schöningh) 1967. S. 555-981, kart. DM 45.-.

Der in dieser Zeitschrift (1967, S. 391 f.) angezeigte 1. Teilband des umfassenden Werkes hat innerhalb Jahresfrist seinen Abschluß gefunden. Der 2. Teilband bringt über 350 Urkunden und Regesten zur Geschichte des Augustinerklosters Münnerstadt von der Gründung 1279 bis zum Vertrag von 1650 mit der Neuübernahme des Klosters durch den Orden, das 1624 der Würzburger Universität verkauft worden war. Dann folgen rund 30 Urkunden aus den Beständen des Historischen Archivs der deutschen Augustiner, die die Klöster in Speyer und Regensburg und die Neugründung (1450) im schwäbischen Uttenweiler betreffen. Zwei Nachträge bringen sieben Stücke aus den römischen Registerbänden der Generalprioren des Ordens und neun Urkunden teils aus dem Würzburger Staatsarchiv, teils aus dem Gemeinsamen Hennebergischen Archiv im Staatsarchiv Meiningen. Am Ende erschließen zwei Register den Inhalt beider Teilbände, ein ausführliches (150 S.) Personen- und Ortsregister und ein Wort- und Sachregister mit 35 Seiten Umfang.

Über den Charakter der Sammlung, Fassung der Regesten, die Angaben über Ausfertigung, Rückvermerke, Siegel, Druck usw. wurde bereits bei Band 1 berichtet. Eine Reihe von Urkunden bzw. Kopien im Bischöflichen Ordinariatsarchiv, die im letzten Krieg vernichtet wurden, werden nach vor über 30 Jahren von Dr. Karl Dinklage, Klagenfurt, privat angefertigten Kopien bzw. Regesten mitgeteilt. Einige Urkunden aus Archiven jenseits der Zonengrenze konnten aufgrund älterer Mitteilungen und Fotos gebracht werden. Auffallend ist, daß viele Münnerstädter Urkunden, die anscheinend mit dem Kloster nichts zu tun hatten, sich zu Beginn des 16.

Jahrhunderts im dortigen Augustinerkloster befanden.

Auch in den Münnerstädter Urkunden tritt uns die ganze Fülle des mittelalterlichen kirchlichen und kulturellen Lebens entgegen. So erhalten wir in Nr. 892 die Liste des Deutschordenskonvents in der Stadt aus dem Jahre 1288. 1303 ist bereits ein rector scolarium in M. Zum Kauf von Büchern wird 1344 einem jungen Augustiner Geld vermacht. Von einem Schüler, der in Jahresfrist Priester wird, ist 1373 die Rede. Fünf Schüler, wohl dieser Art, gibt es 1450 in M. (Nr. 1004). Sehr früh ist eine Stiftung für die Feier der Oktav von Maria Magdalena (1340); eine Tenebrae-Stiftung von 1458, eine Salve-Stiftung von 1492 passen zum Bild des spätgotischen Städtchens. Die Verseh-Stiftung von 1460 (Nr. 1023) wird wegen des vorgeschriebenen Responsoriums "Homo quidam" die Liturgiker interessieren. Die genaue Inventarisierung eines Hausrates (Nr. 1025) und die Beschreibung der Ausgabe des Gemeindeholzes (Nr. 1027/29) haben kultur- und rechtsgeschichtlichen Wert. Die Aufnahme eines Brauers als Pfründner (Nr. 950) und die vertraglich geregelte Ver-